

**Satzung der Stadt Rudolstadt
über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe
- Rudolstädter Friedhofsgebührensatzung (RuFriedGebS)**

- Neufassung -

vom 10.02.2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung vom 15.12.2022 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der von der Stadt Rudolstadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie Anlagen im Rahmen der Rudolstädter Friedhofssatzung (RuFriedS) werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Sollten aufgeführte Gebührentatbestände, zzgl. der Nebenleistungen, entsprechend der Neuregelung zur Umsatzsteuer gemäß Art. 13 Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) enthalten sein, werden diese Gebühren laut Gebührenverzeichnis zusätzlich mit dem jeweils aktuell geltenden Umsatzsteuersatz belegt.

§ 2 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Gebührenschuldner ist:
 - a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige,
 - b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
2. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenschuld entsteht
 - mit der Bestattung,
 - mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe,
 - mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung,
 - mit dem Erwerb an einer Wahlgrabstätte oder Reihengrabstätte,
 - mit der Überlassung eines Begräbnisplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage oder eines Baumbestattungsplatzes.
4. Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 3 Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
I.	Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte	
1.	Reihengrabstätten	
1.1	Erdreihengrabstätten	
1.1.1	Erwerb eines Erdreihengrabes mit 20 Jahren Nutzungsrecht	498,00
1.1.2	Erwerb eines Erdreihengrabes mit 30 Jahren Nutzungsrecht	748,00
1.2	Urnenreihengrabstätten	
1.2.1	Urnenreihengrabstätte (1 Urne) für die Ruhezeit von 15 Jahren	283,00
1.3	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	
1.3.1	Begräbnisplatz in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) <u>anonym</u> für die Ruhezeit von 15 Jahren	493,00
1.3.2	Begräbnisplatz in der Urnengemeinschaftsanlage <u>mit Namensnennung</u> für die Ruhezeit von 15 Jahren	
1.3.2.1	Stele	840,00
1.3.2.2	ohne Stele	506,00
1.4	Begräbnisplatz am Ruhebaum für die Ruhezeit von 15 Jahren	500,00
2.	Wahlgrabstätten	
2.1	Erdwahlgrabstätten	
2.1.1	Erdwahlgrab (je Stelle) – 20 Jahre	840,00
2.1.2	Erdwahlgrab (je Stelle) – 30 Jahre	1.261,00
2.1.3	Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	422,00
2.2	Urnenwahlgrabstätten	
2.2.1	Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)	465,00
2.2.2	Urnenwahlgrab (bis 6 Urnen)	529,00

II.	Verlängerung der Nutzungsrechte je Stelle und Jahr	
1.	Erdwahlgrabstätten	
1.1	Erdwahlgrab	42,00
1.2	Kindergrab	21,00
2.	Urnenwahlgrabstätten	
2.1	Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)	23,00
2.2	Urnenwahlgrab (bis 6 Urnen)	26,00
3.	Reihengrabstätten (Erwerb Nutzungsrecht vor 1997)	
3.1	Erdreihengrab	23,00
3.2	Urnenreihengrab	18,00
III.	Bestattungsgebühren	
1.	Öffnen des Grabes	
1.1	Öffnen des Erdgrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	293,00
1.2	Öffnen des Erdgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	112,00
1.3	Öffnen Urnengrab	67,00
2.	Beisetzen und Schließen des Grabes	
2.1	Beisetzen u. Schließen des Erdgrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	488,00
2.2	Beisetzen u. Schließen des Erdgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00
2.3	Urnenbeisetzung	101,00
3.	Sonstige Bestattungsleistungen	
3.1	Nachhügeln bei Erdbestattungen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
3.1.1	je Mitarbeiter und Viertelstunde	6,00
3.1.2	je Tonne Erde	15,00

3.2	Nachhügeln bei Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
3.2.1	je Mitarbeiter und Viertelstunde	6,00
3.2.2	je Tonne Erde	15,00
3.3	Setzen von Leerrohren für die Befestigung von Grabmalen bei Erdbestattung	
	je Mitarbeiter und Viertelstunde	6,00
3.4	Trägerleistung (je Träger)	48,00
IV.	Benutzungsgebühren	
1.	Benutzung der Trauerhalle Nordfriedhof (inkl. HiFi-Anlage)	199,00
2.	Benutzung der Schauzelle für eine Aufbahrung	99,00
3.	Benutzung der Trauerhalle Nordfriedhof (anteilig) bei der anonymen Abschiednahmefeier	49,00
4.	Benutzung der Friedhofskapellen in Schaala	120,00
5.	Benutzung der Friedhofskapellen in Schwarza und Remda	140,00
6.	Blumentransport zur Grabstätte nach einer Trauerfeier auf dem gleichen Friedhof	28,00
7.	Blumentransport zu einem anderen Friedhof	43,00
8.	Durchführung einer Trauerfeier an der Grabstätte mit Redner oder Pfarrer	68,00
9.	Durchführung einer Trauerfeier an der Grabstätte ohne Redner oder Pfarrer	34,00
V.	Aus- und Umbettungsgebühren	
1.	Ausgrabung von Urnen	76,00
2.	Wiederbeisetzung von Aschen	76,00
VI.	Grabberäumungsgebühren	
1.	Grabberäumung mit Grabmal	
1.1	Erdreihengrabstätte	156,00

1.2	Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	93,00
1.3	Erdwahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1.3.1	Erdwahlgrabstätte	251,00
1.3.2	je weitere Stelle	62,00
1.4	Urnenreihengrabstätte	93,00
1.5	Urnenwahlgrabstätte bis 2 Urnen	109,00
1.6	Urnenwahlgrabstätte bis 6 Urnen	125,00
2.	Auflösung Grabstätte ohne Grabmal	
2.1	Auflösung einer Grabstätte	31,00
3.	Beräumung von Einfassungen	
3.1	Einfassung Erdreihengrabstätte	62,00
3.2	Einfassung Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	31,00
3.3	Einfassung Erdwahlgrabstätte	
3.3.1	Erdwahlgrabstätte	78,00
3.3.2	je weitere Stelle	28,00
3.4	Einfassung Urnenreihengrabstätte	31,00
3.5	Einfassung Urnenwahlgrabstätte (bis 2 Urnen)	46,00
3.6	Einfassung Urnenwahlgrabstätte (bis 6 Urnen)	62,00
3.7	Sollte bei Beräumung (nach Ziffer 3.1 – 3.6) die Gesamtmenge der zu entsorgenden Grabsteine, Einfassungen, Fundamente u. ä. eine Gesamtmenge von 0,3 t übersteigen, wird die 0,3 t übersteigende Menge pro 0,1 t nach Aufwand abgerechnet.	
3.7.1	je Mitarbeiter und Viertelstunde	6,00
3.7.2	je 0,1 t Entsorgungskosten	2,00
VII.	Pflegegebühren bei vorzeitiger Einebnung (vor Ablauf des Ruherechts)	
1.	Erdgrab (je Stelle und je Jahr)	163,00

2.	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (je Jahr)	86,00
3.	Urnengrab (je Jahr)	43,00
VIII.	Verwaltungsgebühren	
1.	Bearbeitung von Anträgen nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	6,00
2.	Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten für die Dauer eines Jahres	50,00
3.	Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten für eine einmalige Tätigkeit	10,00

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Rudolstädter Friedhofgebührensatzung (RuFriedhGebS) vom 03.03.2016 und die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remda-Teichel vom 25.06.2013 außer Kraft.

Rudolstadt, den 10.02.2023
 Stadt Rudolstadt

Reichl
 Bürgermeister

- Siegel -